

CRYSTAL International Consultants Ltd. – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metall-Darlehensverträge nebst Sicherheiten – zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Privatkunden –

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Metall-Darlehensverträge u. a. „BM-Index“, „BM-Index Sparvertrag“, „REO-Index“ und „Einzelmetalle“ mit CRYSTAL International Consultants Ltd. – Niederlassung Deutschland, mit Sitz Oberstrasse 62-66, 28195 Bremen, (im Folgenden „CRYSTAL“) nebst dazugehöriger Sicherungsübereignungsverträge im Geschäftsverkehr mit Privatkunden (im Folgenden: **Darlehensgeber**) gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz.

(2) Mit Abschluss des Metall-Darlehensvertrages (im Folgenden „**Darlehensvertrag**“) erkennt der Darlehensgeber diese Geschäftsbedingungen an.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von CRYSTAL bestätigt werden.

(4) Privatkunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(5) BM-Index (*Base Metals-Index*) beschreibt einen Warenkorb von zur Zeit 29 verschiedenen physischen Edelmetallen und Industriemetallen (im Folgenden „**Metalle**“) in einer von CRYSTAL festgelegten Gewichtung pro Metall und Qualität der Metalle. Die aktuelle Zusammensetzung des BM-Index ist auf der Internetseite www.crystal-consult.com abrufbar. Für den jeweils abgeschlossenen Darlehensvertrag „BM-Index“ ist dessen Anlage 1 maßgeblich.

(6) REO-Index (*Rare Earth Oxides-Index*) beschreibt einen Warenkorb von zur Zeit 8 verschiedenen physischen Seltenerdmetalloxyden (im Folgenden „**Metalloxyde**“) in einer von CRYSTAL festgelegten Gewichtung und Qualität der verschiedenen Metalloxyde. Die aktuelle Zusammensetzung des REO-Index ist auf der Internetseite www.crystal-consult.com abrufbar. Für den jeweils abgeschlossenen Darlehensvertrag „REO-Index“ ist dessen Anlage 1 maßgeblich.

(7) CRYSTAL behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des BM-Index oder des REO-Index zu ändern, insbesondere die Anzahl der Metalle des BM-Index und der Metalloxyde des REO-Index, zu erhöhen bzw. zu verringern sowie deren Gewichtung nach Bedarf oder Verfügbarkeit der Metalle/Metalloxyde am Weltmarkt zu verändern. Durch eine künftige Änderung der Zusammensetzung des BM-Index oder des REO-Index wird das Sicherungsmiteigentum des Darlehensgebers an Metallen oder Metalloxyden gemäß Anlage 1 des jeweiligen Sicherungsübereignungsvertrages nicht angetastet. CRYSTAL bietet dem Darlehensgeber die Möglichkeit, seinen Darlehensvertrag und das hierfür übereignete Sicherungsmiteigentum durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Forderungen von CRYSTAL sind sofort nach Rechnungseingang beim Darlehensgeber ohne Abzüge fällig und in Euro zahlbar, soweit der Darlehensvertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft.

(2) Zahlungen des Darlehensgebers gelten erst dann als geleistet, wenn CRYSTAL verlustfrei über den Betrag auf seinem Bankkonto verfügen kann.

(3) Scheck- und Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Zahlung per Lastschrift ist nach gesonderter Vereinbarung möglich. Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die der Darlehensgeber CRYSTAL eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Darlehensgeber unverzüglich schriftlich erheben.

§ 3 Sicherheiten und Metallkonto

(1) Der Darlehensgeber erhält zur Absicherung seines Rückzahlungsanspruches aus dem jeweiligen Darlehensvertrag gemäß den Bestimmungen des hierfür abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrages Miteigentum an Metallen oder Metalloxyden in Höhe des Darlehensbetrages (das „**Sicherungsgut**“).

(2) Die Bewertung des Sicherungsgutes richtet sich dabei jeweils nach dem täglich von CRYSTAL gemäß § 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages festgestellten, auf der Internetseite www.crystal-consult.com veröffentlichten Kurse für die einzelnen Metalle und Metalloxyde. Der

Darlehensgeber erhält Zugang zu den veröffentlichten Kurse über einen geschützten Zugang auf der Internetseite www.crystal-consult.com im gesicherten Bereich durch ein spezielles Codewort, das dem Darlehensgeber nach Abschluss des Darlehensvertrages per Post/per E-Mail übermittelt wird.

(3) CRYSTAL richtet für jeden Darlehensgeber nach Abschluss eines Darlehensvertrages ein internes Sachwertkonto in Form eines Metallgewichtskontos (das „**Metallkonto**“) ein. Das Metallkonto dient der Bestandserfassung und Bewertung des Sicherungsgutes.

(4) Die Einrichtung und Verwaltung eines Metallkontos erfolgt unentgeltlich. Metallkonten werden nicht verzinst und stellen einen kostenlosen Kundenservice von CRYSTAL dar.

(5) Bestehen im Verhältnis des Darlehensgebers zu CRYSTAL verschiedene Arten von Metall-Darlehensverträgen (z. B. „BM-Index“, „BM-Index Sparvertrag“, „REO-Index“ und/oder „Einzelmetalle“), so wird für jedes dieser Verträge ein gesondertes Metallkonto für den Darlehensgeber eingerichtet und geführt.

(6) Jeder Darlehensgeber erhält zweimal jährlich, spätestens zum 03.01. und 30.06. unaufgefordert einen Metallkontoauszug über den Bestand seines Sicherungsgutes in Gramm, Kilogramm und/oder Tonnen und die aktuelle Bewertung des Sicherungsgutes. Diese Kontoauszüge werden per E-Mail, Fax oder durch die Post versandt und stellen eine unverbindliche Information des Darlehensgebers dar.

(7) Das bewertete Sicherungsgut dient dem Darlehensgeber ausschließlich als Sicherheit für seinen Rückzahlungsanspruch gemäß § 7 des Darlehensvertrages. Darüber hinausgehende Zahlungsansprüche des Darlehensgebers bestehen nicht.

(8) Jedes Metallkonto wird mit Beendigung aller Darlehensverträge eines Darlehensgebers gelöscht.

§ 4 Beschaffenheit des Sicherungsgutes

(1) Das Sicherungsgut ist in Sammelagern gemäß § 469 HGB bei der BM Base Metal Storage/Warehouse Organisation Ltd. (die „**Lagerhalterin**“) eingelagert. Jede Anlieferung von dem Sicherungsgut bildenden Metallen oder Metalloxyden ist bei Entgegennahme oder Einlagerung innerhalb einer Frist von 14 Tagen von einem international anerkannten Sachverständigen auf Qualität, Quantität, Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit geprüft und die einwandfreie Quantität und Qualität der Metalle / Metalloxyde attestiert worden. Das positive Prüfergebnis ist auf den Einlagerungspapieren vom Sachverständigen testiert und/oder durch weitere Analysezertifikate unterlegt. Über das Jahr verteilt werden zusätzlich stichprobenartige, quantitative und qualitative Kontrollen des Sicherungsgutes vorgenommen.

(2) Dem Darlehensgeber wird zur Überprüfung von Qualität und Quantität seines Sicherungsgutes auf schriftliche Anfrage Einsichtnahme in die entsprechenden Prüfungszertifikate und/oder Einlagerungspapiere gewährt.

(3) Die Beschaffenheit der Metalle und Metalloxyde liegt innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen, europäischen bzw. internationalen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN, ISO, ASTM etc. zulässig sind.

(4) Technische Änderungen der Metalle oder Metalloxyde, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege oder aus Forderungen des Gesetzgebers als notwendig erweisen, sind zulässig und begründen keine Ansprüche des Darlehensgebers.

§ 5 Haftung

(1) Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen von CRYSTAL beruhen, sowie Schäden des Schadens aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet CRYSTAL nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind (Kardinalpflichten), ist die Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf die für CRYSTAL bei Vertragsschluss nach Art und Umfang vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt. Weitere Ansprüche des Darlehensgebers auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich

von Ansprüchen wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

(2) Eine etwaige Haftung von CRYSTAL aufgrund eines gesetzlichen oder selbständigen Garantieverversprechen sowie einer etwaigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) CRYSTAL haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

(4) Die Marktanalysen von CRYSTAL beruhen auf Quellen, die CRYSTAL nach bestem Wissen als vertrauenswürdig und zuverlässig eingestuft hat. Trotz sorgfältiger Quellenauswahl und Auswertung kann CRYSTAL für die Vollständigkeit, Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben keine Haftung übernehmen. Sämtliche Strategien, die aus unseren Marktanalysen resultieren, müssen mit Hinsicht auf Risiko und Umsetzung vom Darlehensgeber oder seinen Anlage-, Rechts- oder Steuerberatern geprüft werden. Die Informationen auf unserer Website, in unseren Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen sowie telefonische Informationen stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Darlehensgebers erleichtern.

§ 6 Datenschutz und Datenaustausch

Der Darlehensgeber erklärt sich mit der elektronischen Erfassung, Speicherung und dem Austausch aller seiner der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Kundendaten zwischen CRYSTAL International Consultants Ltd., Base Metals Storage / Warehouse-Organisation Ltd. sowie angeschlossenen Unternehmen, Handelsvertretern oder Vertriebsfirmen, die dem Zweck der Erfüllung des Geschäftszwecks dienen, einverstanden und bevollmächtigt diese hierzu. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, die nicht an der Erfüllung des Geschäftszwecks beteiligt sind. Die Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Darlehensgeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Ansprüchen des Darlehensnehmers.

(2) Zurückbehaltungsrechte steht dem Darlehensgeber nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben Vertrag beruht wie der Anspruch von CRYSTAL. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Darlehensgebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Darlehensgeber nicht zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Der Darlehensgeber wird CRYSTAL unverzüglich schriftlich oder per E-Mail alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzeigen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Faxnummer oder Kontonummer.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, wird Hamburg als nicht ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Erfüllungsort für den Darlehensgeber und CRYSTAL ist der eingetragene Geschäftssitz der Niederlassung von CRYSTAL in Bremen.

(4) Im Falle der physischen Auslieferung oder Verwertung des Sicherungsgutes bestimmt der Darlehensgeber CRYSTAL zu seinem Fiskalvertreter.

(5) CRYSTAL ist jederzeit zur Änderung dieser Geschäftsbedingungen berechtigt und wird den Darlehensgeber auf jede Änderung schriftlich oder per E-Mail hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen nach Zugang des Hinweises schriftlich widerspricht.

(6) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.